

## **Gemeinsamer Bericht der Vorstände der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH nach § 293a AktG (TOP 11)**

Der Vorstand der 1&1 Aktiengesellschaft sowie die Geschäftsführer der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag vom 21. März 2025 zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH:

### **1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags**

Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 21. März 2025 zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft als Organträgerin und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH als Organgesellschaft geschlossen. Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt.

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der 1&1 Aktiengesellschaft voraus, die auf der für den 14. Mai 2025 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH erforderlich. Der Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit der Eintragung in das Handelsregister der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH wirksam.

Aufgrund der in § 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Vertrags getroffenen Regelung erfolgt die Zurechnung des Einkommens der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH zur 1&1 Aktiengesellschaft im Rahmen der durch den Vertrag begründeten Organschaft bei Vorliegen der vorstehend genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ab dem 1. Januar 2025.

### **2. Erläuterungen des Gewinnabführungsvertrags**

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

## **2.1 Gewinnabführung, Bildung und Auflösung von Rücklagen (§§ 1, 3 des Vertrags)**

Durch die Regelung in § 1 des Vertrags verpflichtet sich die Organgesellschaft, d.h. die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 3 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Organträgerin, d.h. die 1&1 Aktiengesellschaft, abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

§ 3.1 Satz 1 des Vertrags regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. Nach § 3.1 Satz 2 des Vertrags sind während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen bzw. gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, also zum Ausgleich eines Fehlbetrags, zu verwenden.

Nach § 3.2 des Vertrags ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ausgeschlossen.

## **2.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)**

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, sieht der Vertrag die Verpflichtung der 1&1 Aktiengesellschaft vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## **2.3 Verzinsung, Fälligkeit, Vorschüsse (§ 4 des Vertrags)**

Nach § 4.1 des Vertrags sind die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Verlustausgleich ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahrs der Organgesellschaft bis zu ihrer Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB, also mit 5 % p.a., zu verzinsen.



§ 4.2 des Vertrags regelt die Erfüllung des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie sind jeweils spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

Nach § 4.3 des Vertrags kann die Organträgerin im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

§ 4.4 des Vertrags wiederum berechtigt die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag zu verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

## **2.4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 5 des Vertrags)**

§ 5 des Vertrags regelt das Wirksamwerden, die Dauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Gewinnabführungsvertrags.

§ 5.1 des Vertrags bestimmt, dass der Gewinnabführungsvertrag nach der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin mit der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird und rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, beginnt. Vorgesehen ist somit ein Vertragsbeginn zum 1. Januar 2025.

Nach § 5.2 des Vertrags kann dieser unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt der zumindest fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 5.1 des Vertrags wirksam geworden ist.

Ferner kann der Vertrag gemäß § 5.3 des Vertrags jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund soll insbesondere vorliegen bei (i) der Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (ii) Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (iii) Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft, (iv) der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, (v) der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (vi) der Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Gewinnabführungsvertrags sein können, (vii) der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters nach § 307 AktG an der Organgesellschaft oder (viii) einer Börseneinführung

der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrags gilt insbesondere auch wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinie (derzeit: R 14.5 Abs. 6 KStR 2015) als wichtig anerkannter Grund eintritt. Darüber hinaus hat die Organträgerin das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und/oder der gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.

Das in § 5.4 des Vertrags vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

## **2.5 Verschiedenes (§ 6 des Vertrags)**

In § 6.1 des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Schriftformerfordernisses, der Schriftform bedürfen, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Nach § 6.2 des Vertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrags oder das Vorhandensein einer Vertragslücke die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein könnte, sind nicht ersichtlich.

## **2.6 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen**

Da sämtliche Aktien der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH von der 1&1 Aktiengesellschaft gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Gewinnabführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

#### **3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen**

##### **3.1.1 1&1 Aktiengesellschaft**

###### **3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde am 5. Dezember 1997 mit einem Grundkapital von DM 100.000,00 als Drillisch Aktiengesellschaft gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 35433 am 29. Dezember 1997). Der Sitz der Gesellschaft wurde in der Folgezeit zunächst von Düsseldorf nach Bad Münstereifel, von dort nach Maintal und schließlich nach Montabaur verlegt. Die Gesellschaft ist gegenwärtig unter der Firma 1&1 Aktiengesellschaft unter HRB 28530 im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen. Nach mehreren Kapitalerhöhungen, der Umstellung des Grundkapitals auf Euro und verschiedenen weiteren Kapitalerhöhungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft gegenwärtig EUR 194.441.113,90 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 28530 am 7. Juni 2022).

###### **3.1.1.2 Holdingstruktur**

Die 1&1 Aktiengesellschaft fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH.

###### **3.1.1.3 Ergebnissituation**

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der 1&1 Aktiengesellschaft wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

##### **3.1.2 A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH**

###### **3.1.2.1 Überblick über die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH**

Die Gesellschaft wurde am 23. Dezember 1988 unter der Firma 1&1 EDV Systemberatung GmbH mit einem Grundkapital von DM 50.100,00 gegründet und unter HRB 2284 B im Handelsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen. In der Folge wurde der Sitz der Gesellschaft von Kaltenengers nach Montabaur verlegt und die Firma der Gesellschaft mehrfach geändert. Die Gesellschaft ist gegenwärtig unter der Firma A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH unter HRB 4352 im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 25.700,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 4352 am 17. Juni 2002).



### **3.1.2.2 Kapitalverhältnisse**

Die 1&1 Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH und hält somit 100 % der Anteile. Das Stammkapital von EUR 25.700,00 ist voll geleistet.

### **3.1.2.3 Geschäftstätigkeit**

Die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH hat als Unternehmensgegenstand den Betrieb einer Werbeagentur, ferner die Beratung in allen Media- und Werbefragen sowie der Einkauf von Medialeistungen aller Art für den 1&1 Konzern und Dritte. Die Gesellschaft kann sich an anderen gleichartigen Unternehmen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

### **3.1.2.4 Ergebnissituation**

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH wird auf den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

## **3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

### **3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe**

Die Unternehmensgruppe der 1&1 Aktiengesellschaft verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird, die wiederum von der 1&1 Aktiengesellschaft als Management-Holding geführt werden. Dadurch können Leitungsaufgaben bei der 1&1 Aktiengesellschaft gebündelt und effizient wahrgenommen werden. In konsequenter Verwirklichung dieses Holdingkonzepts soll die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH im Wege des Vertragskonzerns in die Konzernorganisation eingebunden werden. Hierdurch wird insbesondere der optimale Einsatz der Finanzressourcen innerhalb der Unternehmensgruppe gewährleistet. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

### **3.2.2 Steuerliche Gründe**

Die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH ist eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft, deren Ergebnis grundsätzlich auf Gesellschaftsebene der Besteuerung unterliegt und somit nicht mit Gewinnen und Verlusten der 1&1 Aktiengesellschaft konsolidiert werden kann. Nach dem Wechsel vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Rahmen der

Unternehmenssteuerreform 2001 und zum Teileinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 ist eine Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten für Zwecke der Körperschaftsteuer auch nicht mehr wie ursprünglich durch Gewinnausschüttungen und die damit verbundene Körperschaftsteueranrechnung möglich. Darüber hinaus ist mit der systembedingten Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben auf Holding-Ebene verbunden.

Die Nachteile können durch die Errichtung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung dafür, dass zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft als Organträgerin und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH als Organgesellschaft eine körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden kann, ist das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags (§ 14 KStG).

Als Folge der Organschaft wird das gesamte Einkommen der Organgesellschaft zur Versteuerung der Organträgerin zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen der Organträgerin andererseits möglich, d.h. unter anderem können Verluste einer Organgesellschaft mit Gewinnen einer anderen Organgesellschaft verrechnet werden. Darüber hinaus kann über eine Organgesellschaft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben der 1&1 Aktiengesellschaft auch weiterhin sichergestellt werden.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft (Organträgerin) und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH (Organgesellschaft) wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbesteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht.

Trotz der Gewinnabführung wird das Ergebnis der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH zunächst nach allgemeinen Vorschriften und getrennt von dem der Organträgerin ermittelt. Handelsrechtlich ist der sonst entstehende Jahresüberschuss der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH an die 1&1 Aktiengesellschaft abzuführen, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem vororganschaftlichen Verhältnis. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Würde sonst ein Jahresfehlbetrag entstehen, ist dieser von der Organträgerin auszugleichen.

Davon zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Der Organträgerin wird nicht der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag zugerechnet, sondern das nach steuerlichen Grundsätzen modifizierte Handelsergebnis der Organgesellschaft. So führen z.B. steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, steuerfreie Einnahmen und eine handelsrechtliche

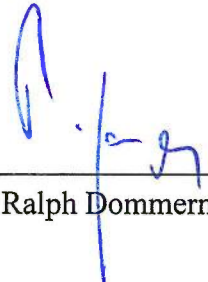
Rücklagendotierung zu Unterschieden zwischen dem steuerlich zuzurechnenden Einkommen und dem Handelsbilanzergebnis. Das steuerlich zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft unterliegt dann auf Ebene der Organträgerin 1&1 Aktiengesellschaft der Besteuerung.

Montabaur, im März 2025


Für den Vorstand der 1&1 Aktiengesellschaft

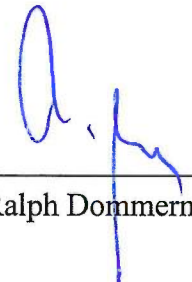
  
Alessandro Nava

  
Sascha D'Avis

  
Ralph Dommermuth

Für die Geschäftsführung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH

  
Rüdiger Kluth

  
Ralph Dommermuth